

Satzung

Motorclub Schorndorf

„Gottlieb Daimler“ e. V.

im ADAC

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.04.25

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 06.05.1952 in Schorndorf gegründete Verein führt den Namen „Motorclub Schorndorf Gottlieb Daimler im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Schorndorf und ist in das Vereinsregister in Stuttgart eingetragen.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche Veranstaltungen im Trialsport und Kart-Slalomsport. Neben der Durchführung eigener Veranstaltungen, der gemeinsamen Teilnahme an externen Wettkämpfen, regelmäßigen Trainings auf dem Vereinsgelände und auf weiterer Platzbereitstellung ist ein aktives Vereinsleben möglich. Angebotene Sicherheitsstrainings und Erste-Hilfe-Kurse dienen der Verkehrserziehung, die gemeinsame Pflege des Vereinsgeländes dem Verantwortungsbewusstsein für die Sache. Der Verein betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Er betätigt sich ebenfalls in anderen Sportarten, sofern diese zur Heranführung an den Motorsport und der körperlichen wie mentalen Fitness dienlich sind.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres sein.
2. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitglieder.

§4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegerühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus per SEPA Lastschriftverfahren.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche oder elektronische Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres bis zum Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wen

das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

4. Wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand.
2. Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder anderer Vereinsaufgaben, Ausschüssen oder einzelnen Personen, z.B. auch einem Geschäftsführer übertragen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie sollte jährlich im ersten Quartal stattfinden und wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte erhalten:
 - a. Genehmigung des Protokolls
 - b. Bericht des Vorstandes

- c. Bericht der Rechnungsprüfer
- d. Feststellung der Stimmliste
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahlen
- g. Voranschlag für das Geschäftsjahr
- h. Anträge mit Inhaltsangabe
- i. Verschiedenes

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§3 Punkt 2) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Stimmberichtigungen beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – nicht beschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Satzungsänderungen
 - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Vereins
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen (im Falle einer online-Mitgliederversammlung durch virtuelles Handzeichen) durchzuführen.
 4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberichtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
 5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
7. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

§11 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind;
 - 1) Der/die Vorsitzende
 - 2) Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 3) Der/die Schatzmeister/in
 - 4) Der/die Schriftführer/in
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus: Dem engeren Vorstand nach Ziffer 1 und
 - 5) Der/die Sportleiter/in
 - 6) Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Abteilungsleiter usw.) führen können.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand (Ziffer 1) vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 4. sind jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.

5. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, so dann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
8. Die Zusammenlegung von Vorstandämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.
9. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck, einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ADAC Stiftung. Diese gemeinnützige Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Schorndorf

Schorndorf, den 16.04.25

Norbert Kappes
(1. Vorstand)